Unterweisungen

In zahlreichen Rechtsvorschriften und Schriften der gesetzlichen Unfallversicherung werden Unterweisungen und/oder Betriebsanweisungen, über die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV Vorschrift 1 hinaus, explizit gefordert.
Die Auswahl, zu welchen Themen und Inhalten unterwiesen werden muss bzw. Betriebsanweisungen erstellt werden müssen, ist betriebs- und arbeitsbereichs-spezifisch und vom jeweiligen Vorgesetzten (mit Arbeitgeber- bzw. Unternehmer-pflichten) für die einzelnen Beschäftigten ggf. personenbezogen festzulegen.

Prinzipiell gilt, dass Arbeitgeber Beschäftigte *vor Beginn der Beschäftigung* und *bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen* über die Unfall- und Gesundheits-gefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrich-tungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen haben. Auch vor der erstmaligen Beschäftigung an *Maschinen* oder *gefährlichen Arbeitsstellen* sind Unterweisungen über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten vorgeschrieben.

Im Rahmen der einzelnen Unterweisung soll/sollen

- Gefährdungen des Arbeitsplatzes und des Arbeitsverfahrens verdeutlicht werden, auch indem Unfallerfahrungen bekannt gemacht werden,
- Mitarbeiter über mögliche Schutzmaßnahmen unterrichtet werden, z.B. indem über sichere Arbeitsweisen gesprochen wird (ordnungsgemäßer Einsatz von Werkzeug, richtiger Umgang mit Schutzvorrichtung und persönlicher Schutzausrüstung usw.),
- richtiges Verhalten erläutert und eingeübt werden, falsche Gewohnheiten beseitigt werden,
- überlegt werden, wie bei Störungen und Unfällen zu handeln ist,
- Erfahrungen ausgetauscht und Vorschläge zur aktuellen Situation diskutiert werden.

Allen Beschäftigten muss deutlich werden, dass sie eine *Eigenverantwortung* tragen. Sie gilt für das eigene Verhalten, den pfleglichen Umgang mit den Arbeitsmaterialien, Geräten und Maschinen und das Bewahren anderer Beschäftigter vor vermeidbaren Gefahren.

Eine Hilfe bei der Auswahl kann die nachfolgende Liste sein, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und ggf. für den spezifischen Bereich ergänzt werden muss. Neben Grundsätzlichem sind hier insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die notierte Anzahl von Unterweisungen pro Jahr entspricht den Mindestanforderungen der angegebenen Vorschrift.

Unterweisungen – Auswahlliste (unvollständig)

Regelwerk	Unterweisung			Betriebsanweisung
	§	Anzahl/Jahr	Dokumentation (DGUV-I 211-023)	§
Arbeitsschutz-gesetz	12	regelmäßig		
Mutterschutz-gesetz	nach § 12 ArbSchG	anlassbezogen		
Jugendarbeits-schutzgesetz	29 (1)	2 mal		
Strahlenschutz-VO	63	1 mal	ja	63
PSA-Benut-zungs-VO	3	nach § 12 ArbSchG		3
Lastenhand-habungsVO	4	nach § 12 ArbSchG		
Lärm- u. Vibrations-Arbeitsschutz VO	11	nach Expositions-beurteilung		
Gefahrstoff-VO	14 (2)	1 mal	ja	14 (1)
Biostoff-VO	12 (2)	1 mal	ja	12 (1)
Betriebssicher-heitsVO	12 (1)	1 mal	ja	12 (2)
Laboratorien TRGS 526	3.3.2 4.2	Angepasst 1 mal	ja	4.1
Druckgase TRGS 510	5.4	1 mal		5.4
sonstige TRGS z.B. TRGS 500	4.4.2			4.4.4
Allgemeine Vorschriften DGUV_V- A1	4 (1)	1 mal	ja	
Gase DGUV R 100-500		1 mal	ja	3.2
Leitern und Tritte DGUV 208-016	18	angemessene Frist		4
Hautschutz DGUV I 212-017				Hautschutzplan
Betreiben von Arbeitsmittel	⇒ nach BetrSichV			
Kälteanlagen/ Kühl-einrichtungen GUV-R 500-2.35		1 mal	ja	3.3
Brandschutz-ordnung n. DGUV_V- A1 + nach § 6 ArbeitsstättenV		1 mal		